

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1739

der Abgeordneten Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4807

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1682 - Cum-Ex-Geschäfte/Dividendenstripping in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1682 „Cum-Ex-Geschäfte/Dividendenstripping in Brandenburg“ geht die Landesregierung nur sehr knapp auf die gestellten Fragen ein und verweigert an einer Stelle unter fadenscheiniger Behauptung die erbetene Auskunft. Mit Verweis auf Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg erfolgt daher diese Nachfrage.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1682 „Cum-Ex-Geschäfte/Dividendenstripping in Brandenburg“ alle Fragen vollständig beantwortet.

Frage 1: Hat die Landesregierung einen systematischen Überblick über Kapitalertragssteuerrückerstattungen ihrer Finanzämter an institutionelle Anleger für die Jahre von 1990 bis heute (wenn ja, bitte differenziert nach Jahren einzeln ausweisen, wenn nein, warum genau nicht)?

Frage 1a): Woran genau scheitert die Landesregierung bei der Unterscheidung privater und institutioneller Anleger bei der Erfassung und der Erstattung von Kapitalertragssteuern?

zu den Fragen 1 und 1a): Die im Abzugsverfahren erhobene Kapitalertragsteuer (KapSt) wird in der Regel im Rahmen der Veranlagung auf die festzusetzende Steuer angerechnet. Eine Erstattung der KapSt außerhalb des Veranlagungsverfahrens gibt es nur in Ausnahmefällen, bspw. bei im Ausland ansässigen Anlegern. Die Erstattung erfolgt dann ausschließlich über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Daten zu den angefragten Kapitalertragssteuerrückerstattungen können nur für einen Teil der institutionellen Anleger, d.h. professionelle Kunden i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a) - f), Nr. 4 und 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgelegt werden. Dem liegt zugrunde, dass die Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Steuerpflichtigen nach Gewerkekennzahlen erfolgt.

Die Vergabe der Gewerbekeennzahlen basiert auf der Branchentätigkeit des Steuerpflichtigen, welche bei der steuerlichen Anmeldung abgefragt wird und im Rahmen der Veranlagung bzw. Prüfung gegebenenfalls korrigiert werden kann. Der Begriff des institutionellen Anlegers bildet dabei keine Branche für sich ab und eröffnet somit keine eigene Gewerbekeennzahl. Die oben genannten institutionellen Anleger fallen unter die Gewerbekeennzahl „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“. Es kann daneben aber Steuerpflichtige geben, deren Haupttätigkeit nicht dieser Branche entspricht, die im Einzelfall aber auch als institutionelle Anleger tätig sind. Diese können insoweit aber nicht separat erfasst werden.

Auf der Grundlage bestehender Aufbewahrungsvorschriften stehen Daten für die Jahre 2010 bis 2020 zur Verfügung. Die Daten zur Anrechnung von KapSt von diesem Teil der institutionellen Anleger umfasst in Summe weniger als 400 Einzelsteuerpflichtige.

Jahr	KapSt in €
2010	8.196.154,97
2011	19.350.644,80
2012	19.911.782,61
2013	20.969.456,76
2014	15.323.975,28
2015	13.690.753,20
2016	11.544.081,73
2017	10.329.098,24
2018	19.170.490,35
2019	10.261.572,31
2020	2.056.111,37

Frage 2: Auf welche Art und Weise steht das Ministerium der Finanzen und für Europa zum Thema im konkreten Austausch mit Bund und Ländern?

Frage 2a): Hat Brandenburg Teilnehmer zu den Runden auf Bund-Länder-Ebene zu diesem Thema entsendet, wenn ja, wen wann, wenn nein, warum nicht?

Frage 2b): Welche konkreten Handlungsoptionen zur Aufklärung der Risikoexposition einzelner Bundesländer bezüglich Cum-Ex-Geschäften wurden in diesen Runden besprochen?

zu den Fragen 2 bis 2b): Das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) steht zu sämtlichen steuerfachlichen Themen im regelmäßigen Austausch mit Bund und Ländern, so auch zur Cum-Ex-Thematik. Die konkreten Inhalte sind gemäß § 21a Abs. 2 S. 4 und 5 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vertraulich.

Frage 3: Welche konkreten Handlungsschritte zur Aufklärung der Risikoexposition Brandenburgs wurden von der Landesregierung in Betracht gezogen, verworfen oder umgesetzt?

zu Frage 3: Die in Brandenburg ansässigen Sparkassen und Genossenschaftsbanken sind nach bisherigen Erkenntnissen nicht als Akteure bei Cum-Ex-Geschäften in Erscheinung getreten. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Bankenprüfungen bzw. Prüfungen anderer institutioneller Anleger können Cum-Ex-Geschäfte typischerweise aufgedeckt werden. Zu einer möglichen Beteiligung vermögender Privatanleger an Cum-Ex-Geschäften in Brandenburg gibt es mangels eigener Fälle keine Erkenntnisse.

Frage 4: Seit wann ist das Finanzamt Königs Wusterhausen für die Groß- und Konzernbetriebsprüfung in Brandenburg zuständig?

zu Frage 4: Die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle für das Land Brandenburg wurde zum 1. Januar 2015 im Finanzamt Königs Wusterhausen zentralisiert.

Frage 4a): Wie viele Kräfte sind mit welchen Stellenanteilen im Finanzamt Königs Wusterhausen mit der Prüfung von Kapitalertragssteuerrückforderungsanträgen betraut?

Frage 4c): Welche und wie viele Kräfte des Finanzamts Königs Wusterhausen sind mit dem Thema Cum-Ex vertraut und wurden dazu auf welche Weise geschult?

Zu den Fragen 4a) und 4c): Wie zu Frage 1 und 1a) ausgeführt, erfolgt die Anrechnung von KapSt im Rahmen der regulären Veranlagung der jeweiligen Steuerpflichtigen. Mit entsprechenden Prüfungshandlungen sind die jeweils zuständigen Bediensteten der Veranlagungsstellen sowie die Prüfungsdienste befasst. Eine besondere Aufgabenzuweisung ausschließlich im Hinblick auf die Anrechnung von KapSt besteht dabei nicht, gesonderte Stellenanteile werden nicht ausgewiesen. Die Bediensteten wurden durch entsprechende Fachinformationen mit der Cum-Ex-Thematik vertraut gemacht.

Frage 4b): Wie viele Kapitalertragssteuerrückforderungsanträge gab es seit 1990 von wie vielen institutionellen Anlegern, wie viele davon wurden positiv, wie viele negativ beschieden (bitte differenziert nach Jahren einzeln ausweisen)?

Zu Frage 4b): Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 1a) verwiesen. Eine Auflistung darüber, in welcher Zahl von den dort abgebildeten Steuerpflichtigen entsprechende Anträge gestellt wurden, wird nicht geführt.

Frage 5: Auf welchen mittelbaren Betrag beziffert die Landesregierung - insbesondere vor dem Hintergrund der Einnahmen des Landes Brandenburg aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - den Schaden des Landes Brandenburg durch die bisher öffentlich gewordenen Cum-Ex-Fälle in Deutschland und erwägt die Landesregierung Schritte, sich diesen Schaden ersetzen zu lassen (wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht)?

zu Frage 5: Bei rechtskräftig bestätigten Cum-Ex-Fällen wird die rechtswidrig angerechnete oder erstattete KapSt regelmäßig zurückgefordert. Schadenshöhe sowie Schadensersatzansprüche können aus dem System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht abgeleitet werden.